

über die Sitzung des Kreistages am 15.05.2020, Städtische Turnhalle Münchner Allee 14, Bad Reichenhall

Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Berchtesgadener Land

Beschluss:

Der Kreistag beschließt folgende Geschäftsordnung:

**Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
des Landkreises Berchtesgadener Land**

(einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LkrO)

STAND 04.05.2020

Vorbemerkung

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

I. Teil
Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Ausschuss für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität
- § 37 Haushalts- und Finanzausschuss
- § 38 weitere beschließende und beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss)
- § 39 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

- § 40 Zuständigkeit des Landrats
- § 41 Einzelne Aufgaben des Landrats

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

- § 42 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 43 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 44 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 45 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 46 Stellvertreter des Landrats

Teil VII

Beteiligung des Landkreises an Unternehmen des privaten Rechts

- § 47 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an Unternehmen des privaten Rechts

VIII. Teil Landratsamt

- § 48 Landratsamt

IX. Teil Schlussbestimmung

- § 49 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Berchtesgadener Land (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil

Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO), ggf. einschließlich Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO),
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes

(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Ver-

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

pflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil

Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. hierzu Art. 42 LKrO).

(3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft (Art. 43 Abs. 2 LKrO).

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 25 Satz 3 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- Grundstücksangelegenheiten,
 - Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
 - Personalangelegenheiten,
 - Sparkassenangelegenheiten,
 - Angelegenheiten, die dem Steuer- und Sozialgeheimnis unterliegen,
- es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil

Geschäftsgang

§ 15 Schriftliche oder elektronische Ladung, Verwendung eines Ratsinformationssystems

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(4) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 21. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie z.B.
 - a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehung von Anträgen,
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen. Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat Anträge in die Tagesordnung einer nachfolgenden Kreistagssitzung aufnehmen, um die nächste Kreistagssitzung nicht zu überfrachten.

(6) Anträge die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholung von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer, sachlicher Gesichtspunkte, schikanöse Anträge oder solche mit strafbarem Inhalt) müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat zurückgewiesen werden.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
5. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20**Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 47 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten.

§ 21**Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22**Beratung**

(1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung soll der Antrag, über den abzustimmen ist, vom Vorsitzenden wiederholt werden.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Anlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LkrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25 Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO), wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse werden im Internet veröffentlicht.

IV. Teil

Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LkrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 41 Abs. 6 Satz 2).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (Art. 61 Abs. 5 LkrO), die im Einzelfall einen Betrag von 150.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Laufen (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - b) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO)

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil

Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LkrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 LkrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 41 Abs. 6, 42 Abs. 1 Nr. 4 dieser Geschäftsordnung).

(2) Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt. Bei gleicher Teilungszahl erhält die Partei oder Wählergruppe den Sitz, die bei der Wahl zum Kreistag die höhere Gesamtstimmzahl erreicht hat. Ändern sich das Stärkeverhältnis im Kreistag oder wird eine Ausschussgemeinschaft gebildet, so ist in einer Pattsituation statt dem Rückgriff auf die Wählerstimmen ein Losentscheid durchzuführen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Das Nähere bestimmt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familien des Landkreises Berchtesgadener Land.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG und § 3 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familien des Landkreises Berchtesgadener Land) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) fünf Mitglieder des Kreistags,
 - c) drei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

- d) vier vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände
 - e) zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (zu Nr. 4 und Nr. 5 vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG und § 3 Abs. 3 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familien des Landkreises Berchtesgadener Land) sind
- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) je ein Mitglied der Katholischen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Ausschuss für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität

(1) Der Kreistag bildet als weiteren Ausschuss (Art. 29 LKrO) den Ausschuss für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität. Der Ausschuss besteht aus dem Landrat und 12 Kreisräten. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

(2) Der Ausschuss ist zu befassen:

- a) in Verfahren zur Ausweisung bzw. Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten,
- b) in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

- c) in sonstigen, den Landkreis betreffenden Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes des Landkreises,
- d) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Landkreisentwicklung,
- e) in den Angelegenheiten der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs.

(3) Der Ausschuss ist für die Beschlussfassung über die Einnahmen und Ausgaben des Landkreises für die unter b) bis e) genannten Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplans zuständig, sofern dies nicht dem Landrat übertragen ist (siehe § 40 dieser Geschäftsordnung). In den übrigen Angelegenheiten ist der Ausschuss vorberatend tätig.

§ 37

Haushalts- und Finanzausschuss

(1) Der Kreistag bildet als weiteren Ausschuss (Art. 29 LkrO), einen Haushalts- und Finanzausschuss. Der Ausschuss besteht aus dem Landrat und 12 Kreisräten.

(2) Der Haushaltsausschuss hat die Aufgabe, die Kreisorgane in Finanz- und Haushaltsfragen, sowie bei der Steuerung des Kreishaushalts zu beraten. § 30 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung gilt nicht für den Haushalts- und Finanzausschuss.

§ 38

Weitere beschließende und beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).

(2) Für die Erledigung von Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises bestellt der Kreistag den Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO).

(3) Für die Einberufung und Bestellung der Ausschüsse nach §§ 36, 37, der sonstigen Ausschüsse und des Werkausschusses gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(4) Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 39

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist. § 8 gilt entsprechend.

VI. Teil**Landrat und Stellvertreter****§ 40****Zuständigkeit des Landrats**

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 3. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 42 bis 43 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 4 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 41**Einzelne Aufgaben des Landrats**

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 75.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 75.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50 %, höchstens aber 75.000 Euro, des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags.
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 75.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 42

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 41, 42 und 44 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe 75.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen in Anspruch zu nehmen.

§ 43**Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO); eine Beschlussfassung hierüber entfällt.

§ 44**Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts**

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 45**Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 46**Stellvertreter des Landrats**

(1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Kreistagsmitglied.
 - b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamts, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

Teil VII
Beteiligung des Landkreises an Unternehmen des privaten Rechts

§ 47

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an Unternehmen des privaten Rechts

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters kann der Kreistag eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen (Art. 81 Abs. 1 LKrO). Zur angemessenen Wahrnehmung der Interessen des Landkreises gelten für die bestehenden Unternehmen des Landkreises folgende Zuständigkeiten, wobei sich die Zuständigkeiten des Kreistages bzw. Kreisausschusses auf ein Weisungsrecht gegenüber dem Landrat für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten in den Unternehmensorganen beziehen, soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH			
Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Kreistag	Kreisausschuss	Landrat
- Änderung des Gesellschaftsvertrags	X		
- Erlass einer Geschäftsordnung			X
- Bestellung u. Abberufung der Geschäftsführer		X	
- Erteilung von Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung vom Verbot des § 181 BGB			X
- Genehmigung von Wirtschaftsplan, Stellenplan und Finanzplan	X		
- Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung		X	
- Entlastung der Geschäftsführer		X	
- Beteiligung an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen	X		

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

- Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen u. Unternehmensteilen	X		
- Auflösung der Gesellschaft	X		
- Bestellung des Abschlussprüfers, soweit erforderlich		X	
- Bestellung und Abberufung des Beirats	X		
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer			X
Wohnbauwerk Berchtesgadener Land GmbH			
Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Kreistag	Kreisausschuss	Landrat
- Feststellung des Jahresabschlusses			X
- Verwendung des Bilanzgewinns			X
- Ausgleich des Bilanzverlustes		X	
- Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen oder Schuldverschreibungen übernommen werden sollen			X
- Einziehung von Geschäftsanteilen		X	
- Entlastung der Geschäftsführer			X
- Entlastung des Aufsichtsrats		X	
- Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern			X
- Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder		X	
- Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern			X
- Genehmigung der Geschäftsanweisung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats			X
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter			X

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

- Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern			X
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags	X		
- Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft	X		
- Auflösung der Gesellschaft	X		
- Wahl der Liquidatoren			X
- Zuweisungen weiterer Aufgaben und Befugnisse an den Aufsichtsrat		X	

Kliniken Südostbayern AG

Aufgaben der Hauptversammlung	Kreistag	Kreisausschuss	Landrat
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses		X	
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats	X		
- Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes		X	
- Bestellung des Abschlussprüfers		X	
- Satzungsänderungen	X		
- Maßnahmen Kapitalerhöhung/Kapitalherabsetzung	X		
- Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft	X		
- Vergütung der Aufsichtsräte § 113 AktG		X	
- Entscheidung über Fragen der Geschäftsführung § 119 Abs. 2 AktG	Einzelfallprüfung		

Berchtesgadener Bergbahn AG

Aufgaben der Hauptversammlung	Kreistag	Kreisausschuss	Landrat
- Bestellung Mitglieder des Aufsichtsrates			X

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

- Verwendung des Bilanzgewinns			X
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands			X
- Entlastung des Aufsichtsrats			X
- Vergütung der Aufsichtsräte			X
- Bestellung des Abschlussprüfers			X
- Satzungsänderung wegen Übernahme von Unternehmen, wesentliche Erweiterung, Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben	X		
- Sonstige Satzungsänderungen			X
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung mit Auswirkungen auf den Landkreishaushalt	X		
- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgehen bei der Gründung oder der Geschäftsführung			X
- Auflösung der Gesellschaft			X
- Fragen der Geschäftsführung auf Verlangen des Vorstands			X
- Veräußerung der Beteiligung des Landkreises	X		

Energieagentur Südostbayern GmbH			
Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Kreistag	Kreisausschuss	Landrat
- Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung	X		
- Kündigung der Beteiligung	X		
- Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft	X		
- Beteiligung an anderen Unternehmen und Übernahme bzw. Gründung von Unternehmen	X		
- Maßnahmen Kapitalerhöhung/Kapitalherabsetzung sowie Verfügung	X		
- Genehmigung des Wirtschafts-, Stellen- und Finanzplanes		X	
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung der Geschäftsführer		X	
- Berufung eines Beirates und Entsendung von Mitgliedern in den Beirat		X	

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

- Bestellung, Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers			X
- Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB			X
- Geschäftsordnung für den Geschäftsführer			X
- Bestellung eines Abschlussprüfers			X

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit alle sonstigen Entscheidungen für die in Abs.1 genannten Unternehmen, soweit diese nicht dem Kreistag gemäß Art. 30 Abs.1 Nr. 20 LKrO vorbehalten sind.

(3) Gründet der Landkreis ein neues Unternehmen des privaten Rechts bzw. beteiligt er sich an weiteren Unternehmen des privaten Rechts, so sind vom Kreistag auch die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kreistag, Kreisausschuss und Landrat durch Änderung der Geschäftsordnung zu regeln.

VIII. Teil

Landratsamt

§ 48 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Geschäftsordnung) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

IX. Teil

Schlussbestimmung

§ 49 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft.

Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Landrat**Beschluss:**

Dem Landrat werden die Art. 38 Absatz 1 der Landkreisordnung genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte bis Besoldungsgruppe A 12 und für Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe EG 12 TVöD sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen. Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben unberührt.

Des Weiteren werden dem Landrat die in § 17 Abs. 2 TVöD-VKA genannten personalrechtlichen Befugnisse für Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe EG 12 übertragen.

Bestellung der weiteren Stellvertreter/innen des Landrats**Beschluss:**

Beschluss 2:

Zur 1. weiteren Stellvertreterin des Landrats wird Frau Elisabeth Hagenauer bestellt.

Beschluss 3:

Zum 2. weiteren Stellvertreter des Landrats wird Herr Helmut Fürle bestellt.

Besetzung des Kreisausschusses in der Wahlperiode 2020/2026**Beschluss:**

Auf Vorschlag der Parteien und Wählgruppen werden folgende Kreisrätinnen/Kreisräte zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Kreisausschusses bestellt:

Nr.	Partei	Ausschussmitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1.	CSU	Feil Hans	Gasser Thomas	Bernauer Rosemarie
2.	CSU	Lung Christoph, Dr.	Winkler Markus	Wagner Thomas
3.	CSU	Rasp Franz	Wetzelsperger Georg	Heitauer Bernhard
4.	CSU	Weber Thomas	Lochner Wolfgang	Gschoßmann Herbert
5.	CSU	Kluba Sven	Eschlberger Hans	Egger Thomas
6.	B90/Die Grünen	Hagenauer Elisabeth	Dr. Wimmer, Bartl	Edenhofer Iris
7.	B90/Die Grünen	Zimmer Bernhard, Dr.	Koch Bernhard	Aschauer Albert
8.	FW BGL	Rudholzer Brigitte	Längst Daniel	Stutz Sabrina
9.	FW BGL	Öttl Martin	Niederstraßer Johann	Veiglhuber Monika
10.	FW BGL	Koller Michael	Lenz Richard	Resch Thomas
11.	SPD	Metzenleitner Hans	Niederberger Roman	Aigner Susanne
12.	ödp/FDP/BLR	Thanbichler Agnes	Tauber-Spring Monika	Nowak Armin

Bestellung eines Ausschusses für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität für die Wahlperiode 2020/2026

Beschluss:

Folgende Kreisrätinnen und Kreisräte werden zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität bestellt:

Nr.	Partei	Ausschussmitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1.	CSU	Gasser Thomas	Lindner Maria	Wetzelsperger Georg
2.	CSU	Kluba Sven	Nutz Andreas	Lederer Maximilian
3.	CSU	Heitauer Bernhard	Gschoßmann Herbert	Lung Christoph, Dr.
4.	CSU	Rasp Hannes	Lochner Wolfgang	Spiesberger Ute
5.	CSU	Wagner Thomas	Rasp Franz	Flatscher Josef
6.	B90/Die Grünen	Köppl Simon	Aschauer Albert	Heberer Pia, Dr.
7.	B90/Die Grünen	Eder Franz	Koch Bernhard	Moderegger Marlies
8.	FW BGL	Niederstraßer Johann	Lang Sossy	Niederstraßer Anita
9.	FW BGL	Längst Daniel	Veiglhuber Monika	Rudholzer Brigitte
10.	FW BGL	Langosch Helmut	Resch Thomas	Aschauer Matthias
11.	SPD	Niederberger Roman	Quentin Georg	Metzenleitner Hans
12.	ödp/FDP/BLR	Hofmeister Manfred	Baumgartner Hans	Nowak Armin

Bestellung eines Haushalts- und Finanzausschusses für die Wahlperiode 2020/2026

Beschluss:

Folgende Kreisrätinnen und Kreisräte werden zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses bestellt:

Nr.	Partei	Ausschussmitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1.	CSU	Wetzelsperger Georg	Gasser Thomas	Kluba Sven
2.	CSU	Weber Thomas	Rasp Hannes	Lindner Maria
3.	CSU	Winkler Markus	Lung Christoph, Dr.	Flatscher Josef
4.	CSU	Lederer Maximilian	Lochner Wolfgang	Wagner Thomas
5.	CSU	Bernauer Rosemarie	Eschlberger Hans	Nutz Andreas
6.	B90/Die Grünen	Wimmer Bartl, Dr.	Reichelt Reinhard, Dr.	Moderegger Marlies
7.	B90/Die Grünen	Zimmer Bernhard, Dr.	Köppl Simon	Heberer Pia, Dr.
8.	FW BGL	Veiglhuber Monika	Stutz Sabrina	Niederstraßer Anita
9.	FW BGL	Öttl Martin	Längst Daniel	Rudholzer Brigitte
10.	FW BGL	Resch Thomas	Aschauer Matthias	Lenz Richard
11.	SPD	Niederberger Roman	Fürle Helmut	Aigner Susanne
12.	ödp/FDP/BLR	Nowak Armin	Baumgartner Hans	Hofmeister Manfred

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses in der Wahlperiode 2020/2026**Beschluss:**

Auf Vorschlag der Parteien und Wählergruppen werden folgende Kreisrätinnen/Kreisräte zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt:

Partei	Ausschussmitglied	Stellvertreter/in
CSU	Feil Hans	Flatscher Josef
CSU	Wagner Thomas	Rasp Hannes
B90/Die Grünen	Wimmer Bartl, Dr.	Heberer Pia, Dr.
FW BGL	Veiglhuber Monika	Resch Thomas
SPD/ödp/BLR/FDP	Thanbichler Agnes	Tauber-Spring Monika

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses soll Herr Kreisrat Hans Feil bestellt werden.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wird Frau Monika Veiglhuber bestellt.

Besetzung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode 2020/2026**Beschluss:****1. Bestellung der fünf Mitglieder des Kreistages auf Vorschlag der Parteien und Wählergruppen:****Beschlussvorschlag:**

Die nachfolgend genannten Kreisrätinnen / Kreisräte werden zu stimmberechtigten Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bestellt:

Kreisrat / Kreisrätin	Stellvertreter/in
Egger Thomas	Kluba Sven
Nutz Andreas	Lederer Maximilian
Wolfgruber Apollonia	Edenhofer Iris
Stutz Sabrina	Niederstraßer Anita
Aigner Susanne	Nowak Armin

2. Wahl der drei in der Jugendhilfe erfahrenen Männer und Frauen auf Vorschlag aus dem Kreistag in offener Abstimmung:**Beschlussvorschlag:**

Folgende Personen werden zu stimmberechtigten Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss bestellt:

Vorschlagende/r Kreisrätin / Kreisrat / Partei	Mitglied	Stellvertreter/in
CSU	Tausch Monika	Surrer Johann
B90/Die Grünen	Köpnick Winfried	Hüller Reiner
FW BGL	Geiger Volkhard	Windstoßer Stefan

3. Wahl der vier von den im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbänden vorgeschlagenen Männer und Frauen in offener Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

Für die im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände, werden folgende Personen als stimmberechtigte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss bestellt:

Jugendverband/Träger	Mitglied	Stellvertreter/in
Kreisjugendring BGL	Feil Johann	Wiesbacher Maximilian
Kreisjugendring BGL	Brüderl Katharina	Brüderl Christine
Kreisjugendring BGL	Gadenz Sebastian	Höglauer Kathrin
Kreisjugendring BGL	Burr Christian	Rauch Markus

4. Wahl der zwei von den im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenen Männer und Frauen in offener Abstimmung:

Beschlussvorschlag 1:

Aus den im Landkreis Berchtesgadener Land wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbänden werden als stimmberechtigte Mitglieder die beiden Personen in den Jugendhilfeausschuss bestellt, die in der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichabstimmung durchzuführen, wer in der Abstimmung die meisten Stimmen erhält. Über die jeweiligen Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder wird nach Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt.

Es ist einzeln über die Vorschläge abzustimmen, wobei zunächst über die stimmberechtigten Mitglieder abzustimmen ist. Nach Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder ist über deren vorgeschlagene Stellvertreter abzustimmen:

	Name, Vorname	Anwesend	Dafür	Dagegen
Mitglied	Winnichner Margarete			
Stellvertreter/in	Karau Andreas			
Mitglied	Fröhlich Lena			
Stellvertreter/in	Soldanski Michael			
Mitglied	Schroll Dieter			
Stellvertreter/in	Küblbeck Thomas			
Mitglied	Hoffmann Rainer			
Stellvertreter/in	Koller Raphael			
Mitglied	Schätzel Heinz			
Stellvertreter/in	Gödickmeier Silvio			
Mitglied	Kranz Kerstin			
Stellvertreter/in	Kranz Thomas			
Mitglied	Gödickmeier Silvio			

Beschlussvorschlag 2:

Aus den im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbänden werden folgende Personen als stimmberechtigte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss bestellt:

If. Nr.	Mitglied	Stellvertreter/in
1	Schroll Dieter	Küblbeck Thomas
2	Hoffmann Rainer	Koller Raphael

5. Bestellung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

Beschlussvorschlag

Folgende beratende Mitglieder bzw. deren Stellvertreter werden bestellt:

	Mitglied	Stellvertreter/in
Leiter des Jugendamtes - kraft Gesetz -	Kunz Mathias	Hörmann Tanja
Jugend,- Familien- oder Vormund- schaftsrichter/in	Häusler Thomas	Poller Stefan, Dr.
Schule oder Schulverwaltung Staatliches Schulamt BGL	Tauber-Spring Monika	Biersack Klaus
Arbeitsagentur	Dollinger Phillip	Scharbert Oliver
Fachkraft im Sinn des § 28 SGB VIII	Nützel Sabine	Kokel Susanne
Gleichstellungsbeauftragte/r - kraft Gesetz -	Meier Irene	Hölzl Ulrich
Polizeibeamte/r	Kern Harald	Huber Peter
Kreisjugendring	entfällt	entfällt
Katholische Kirche	Scheifler Sylvia	Hennecke Bernhard
Ev.-lutherische Kirche	Rohrbach Bernd	Pummerer Veronika

Besetzung der Arbeitsgemeinschaft Soziale Dienste

Beschluss:

Es werden folgende Personen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in die „Arbeitsgemeinschaft Soziale Dienste BGL“ bestellt.

Partei	Ausschussmitglied	Stellvertreter/in
CSU	Wetzelsperger Georg	Egger Thomas
B90/Die Grünen	Hagenauer Elisabeth	Wolfgruber Apollonia
FW BGL	Lang Sissy	Langosch Helmut
SPD	Aigner Susanne	Niederberger Roman

Regelungen für die Verteilung der Vorschlagsrechte hinsichtlich der Bestellung von Verbandsräten bzw. Vertretern in sonstigen Gremien

Beschluss:

Die Verteilung der Vorschlagsrechte für die Bestellung der gekorenen

- Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land,
- Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern,
- Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein,
- Vertreter im Fachbeirat der Berufsfachschule für Holzschnitzerei und Schreinerei in Berchtesgaden,
- Vertreter in der Mitgliederversammlung des Vereines Regio Berchtesgadener Land – Traunstein e.V.
- Vertreter im Aufsichtsrat der Kliniken Südostbayern AG
sowie für
- die Bestellung eines Stellvertreters für den Landrat im Verbandsausschuss des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden – Königssee und
- für die Erstellung eines Vorschlages zur Wahl der Planungsausschussmitglieder durch die Verbandsversammlung des regionalen Planungsverbandes
- Aufsichtsräte der Kliniken Südostbayern AG,
- Aufsichtsräte der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

auf die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen erfolgt, soweit gesetzlich oder satzungsmäßig nicht anderes bestimmt ist, nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren. Bei gleicher Teilungszahl erhält die Partei oder Wählergruppe den Sitz, die bei der Wahl zum Kreistag die höhere Gesamtstimmzahl erreicht hat. Die Regelung für die Bildung von Ausschussgemeinschaften gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO und § 33 Abs 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Berchtesgadener Land gilt entsprechend.

Bestellung der Verbandsräte für den Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land

Beschluss:

Der Landkreis Berchtesgadener Land entsendet folgende Personen als Verbandsrätinnen/Verbandsräte bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land:

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

Nr.	Partei	Verbandsrätin/Verbandsrat	Stellvertreter/in
1.	CSU	Rasp Franz	Eder Norbert
2.	CSU	Lung Christoph, Dr.	Koch Josef
3.	CSU	Rasp Hannes	Heitauer Bernhard
4.	CSU	Holzner Hannes	Eder Georg, Dr.
5.	CSU	Graßl Richard	Winkler Markus
6.	CSU	Schoberth Martin	Schnaitmann Roland
7.	CSU	Flatscher Josef	Eschlberger Hans
8.	GRÜNE	Eisenbichler Hans	Wolfgruber Apollonia
9.	GRÜNE	Angerpointner Gertraud	Heberer Pia, Dr.
10.	GRÜNE	Reichelt Reinhard, Dr.	Zimmer Bernhard, Dr.
11.	GRÜNE	Wimmer Bartl, Dr.	Koch Bernhard
12.	FW BGL	Lang Sissy	Zeif Rudolf
13.	FW BGL	Rudholzer Brigitte	Veiglhuber Monika
14.	FW BGL	Lenz Richard	Langosch Helmut
15.	FW BGL	Koller Michael	Resch Thomas
16.	SPD	Quentin Georg	Fürle Helmut
17.	SPD	Aigner Susanne	
18.	AfD	Halbritter Karl	Edfelder Anton
19.	ödp	Winkler Wilhelm	Baumgartner Hans
20.	BLR	Tauber-Spring Monika	Hofmeister Manfred

Bestellung von Verbandsräten in den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Beschluss:

Der Landkreis Berchtesgadener Land entsendet neben dem Landrat (als geborenes Mitglied) folgende Personen als Verbandsräte bzw. deren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein:

Verbandsrat	Stellvertreter
Kaltner Josef	Dr. Krämer Wolfgang
Reichelt Reinhard, Dr.	Dr. Wimmer Bartholomäus

Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Beschluss:

Der Landkreis Berchtesgadener Land entsendet neben dem Landrat (als geborenes Mitglied) folgende Kreisräte/Kreisrätinnen bzw. deren Vertreter(innen) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Partei	Verbandsrat	Stellvertretung
CSU	Eschlberger Hans	Heitauer Bernhard
FW BGL	Niederstraßer Johann	Öttl Martin
Bündnis 90/Die Grünen	Eder Franz	Wolfgruber Apollonia

Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung; Bestellung eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung

Beschluss:

Gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Landkreis Berchtesgadener Land in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung im Falle der Verhinderung des Landrats oder des gewählten Stellvertreters durch Hans Jahn, Geschäftsbereichsleiter für zentrale Angelegenheiten und Kreiseinrichtungen in der Landkreisverwaltung, vertreten.

Chiemseehospiz gKU; Bestellung eines Stellvertreters für den Verwaltungsrat

Beschluss:

2. Beschlussvorschlag

Der Landkreis Berchtesgadener Land wird im Verwaltungsrat des Chiemseehospizes gKU im Falle der Verhinderung des Landrats oder des gewählten Stellvertreters durch Hans Jahn, Geschäftsbereichsleiter für zentrale Angelegenheiten und Kreiseinrichtungen in der Landkreisverwaltung, vertreten.

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden Königssee, Vertreter im Verbandsausschuss

Beschluss:

Der Kreistag bestimmt den gewählten Stellvertreter des Landrates (Art. 32 LKrO), zum Stellvertreter des Landrates im Verbandsausschuss des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee.

Berchtesgadener Land Wirtschaftsservicegesellschaft mbH, Bestellung des Beirats**Beschluss:**

Als Mitglieder im Beirat der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH werden gemäß § 11 der Unternehmenssatzung bestellt:

Herr Christian Maltan
 Frau Irene Wagner
 Herr Siegfried Reichenberger jun.
 Herr 1. Bürgermeister Hannes Holzner
 Herr Michael Rupin
 Frau Dr. Brigitte Schlögl

Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH; Bestellung eines zweiten Aufsichtsratsmitgliedes**Beschluss:**

Der Kreistag entsendet gemäß § 9 Abs.1 der Unternehmenssatzung Herrn Bernhard Heitauer in den Aufsichtsrat der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH.

Kliniken Südostbayern AG; Neubesetzung des Aufsichtsrats**Beschluss:**

Herr Landrat Georg Grabner wird ermächtigt, in der am 29. Mai 2020 stattfindenden Hauptversammlung der Kliniken Südostbayern AG die Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend folgender Vorschlagsliste zu bestellen:

	Landkreis Berchtesgadener Land	
1	Kern Bernhard	Landrat
2	Bernauer Rosemarie	CSU
3	Wetzelsperger Georg	CSU
4	Koller Michael	FWG
5	Edenhofer Iris	Bündnis90/Die Grünen
6	Metzenleitner Hans	SPD
	Landkreis Traunstein	
7	Walch Siegfried	Landrat
8	Dr. Hümmer Christian	CSU
9	Dr. med. Ketterl Rupert	CSU
10	Mayer Josef jun.	CSU
11	Obermayer Magdalena	CSU
12	Schleid Karl	CSU
13	Dr. Hüller Michael	Bündnis 90/Die Grünen
14	Kern Hans	Bündnis 90/Die Grünen
15	Danzer Andreas	FW/UW
16	Danninger Barbara	FW/UW
17	Schild Johann	SPDplus
18	Konhäuser Josef	SPDplus
	Personalvertretung KSOB AG	

Sitzung des Kreistages vom 15.05.2020

19	Dr. Bruckmayer Herbert	
20	Nicolai Thomas	
21	Schaefer Dieter	

Berufsfachschule für Holzschnitzerei und Schreinerei in Berchtesgaden, Bestellung von Fachbeiräten

Beschluss:

Der Kreistag bestellt für die Wahlperiode vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2026 gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung für die Berufsfachschule für Holzschnitzerei und Schreinerei in Berchtesgaden folgende Mitglieder in den Fachbeirat:

1. Mitglieder gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Satzung:

Partei	Fachbeirat	Stellvertreter/in
CSU	Rasp Franz	Rasp Hannes
Grünen/SPD	Edenhofer Iris	Moderegger Marlies

2. Mitglieder gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Satzung:

für die Fachrichtung Holzschnitzerei:

Frau Elisabeth Sebold, Diplom-Bildhauerin, Ramsau
Zur Stellvertreterin von Frau Sebold wird Frau Maria Baumann, Holzbildhauermeisterin, Ramsau, bestellt.

und für die Fachrichtung Schreinerei:

Herr Johannes Haas, Schreinermeister, Bad Reichenhall
Zum Stellvertreter von Herrn Haas wird Herr Peter Ziegler, Schreinermeister, Berchtesgaden, bestellt.

Regionaler Planungsverband Südostbayern, Vertreter/in des Landkreises im Planungsausschuss

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsausschusses Südostoberbayern Herrn Landrat Bernhard Kern für den Sitz im Regionalen Planungsausschuss vorzuschlagen.

Als Vertreter von Herrn Landrat Bernhard Kern im Planungsausschuss wird Herr Kreisrat Michael Koller vorgeschlagen.

Vertreter des Landkreises in der Mitgliederversammlung des Vereins Regio Berchtesgadener Land - Traunstein e. V.

Beschluss:

Für den Zeitraum vom 01.05.2020 bis zum 30.04.2026 wird der Landkreis Berchtesgadener Land in der Mitgliederversammlung des Vereins Regio Berchtesgadener Land – Traunstein e. V. neben Herrn Landrat Georg Grabner durch folgende Kreisräte/Kreisrätinnen vertreten:

Vertreter/in des Landkreises in der Mitgliederversammlung des Vereins	Stellvertreter/in
Herr Dr. Christoph Lung (CSU)	Herr Georg Wetzelsperger (CSU)
Herr Helmut Fürle (SPD)	Frau Marlies Moderegger (B90/Die Grünen)

Die o.g. Kreisräte/Kreisrätinnen sind gleichzeitig neben dem Landrat Vertreter/innen des Landkreises Berchtesgadener Land im EuRegio-Rat.

Bayerischer Landkreistag; Bestellung eines zweiten Mitglieds für die Verbandsversammlung

Beschluss:

In die Vollversammlung des Bayerischen Landkreistags wird als weiterer Vertreter des Landkreises Berchtesgadener Land der gewählte Stellvertreter des Landrats bzw. im Verhinderungsfall einer der beiden weiteren Stellvertreter des Landrats entsandt.

Berchtesgadener Landesstiftung, Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises für den Stiftungsrat und Bestimmung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters

Beschluss:**Beschlussvorschlag:**

Für den Zeitraum vom 01.06.2020 – 31.05.2026 wird Herr Sepp Maltan (ehem. 3. Bürgermeister Ramsau) als Stellvertreter/in der weiteren Vertreterin bzw. des weiteren Vertreters des Landkreises im Stiftungsrat der Berchtesgadener Landesstiftung bestimmt.